

## Änderungen in den Arbeitgebermeldeverfahren

**Themen:** Mitgliedschaft/Beiträge

**Kurzbeschreibung:** Auswirkungen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf die Arbeitgebermeldeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 15 vom 21. April 2015 ist auf den Seiten 583 ff. das

**Fünftes Gesetz  
zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze  
(5. SGB IV-ÄndG)  
vom 15. April 2015**

verkündet worden; es ist als Anlage beigefügt.

Bereits im Jahr 2011 wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom Bundeskabinett beauftragt, im Rahmen eines Projektauftrages Möglichkeiten zur Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung (OMS) zu eruieren. Im Zuge der bis in das Jahr 2014 hineinreichenden Projektarbeiten wurden dabei zahlreiche Prozesse aktualisiert erfasst und beschrieben. Im Ergebnis zeigte sich im Wesentlichen zunächst, dass die bislang von der Sozialversicherung vorgehaltenen Verfahren für alle Verfahrensbeteiligten ein hohes Maß an Stabilität bieten und in der Konsequenz qualitativ hochwertige Datenbestände vorgehalten werden.

Darüber hinaus konnten aber auch Optimierungsmöglichkeiten erkannt und entsprechenden Lösungsansätzen zugeführt werden; dabei geht es im Wesentlichen um folgende Aspekte:

Ihre Ansprechpartner:  
Tino Opretzka

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht  
Tel.: 030 206288-1132  
tino.opretzka@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter [dialog.gkv-spitzenverband.de](http://dialog.gkv-spitzenverband.de)



- Die Meldeverfahren haben sich in der Praxis in Teilen erheblich weiter entwickelt und ausdifferenziert, als sie in den gesetzlichen Regelungen beschrieben sind. Zur Stärkung der Verfahrenssicherheit werden vor diesem Hintergrund mit dem 5. SGB IV-ÄndG relevante Bestandteile der Meldeverfahren klarstellend definiert; hierzu gehört beispielsweise die gesetzliche Legitimation der Kommunikationsserver, die Aufgabendefinition von Annahmestellen sowie technische Anleitungen für die Übermittlungs- und Prüfverfahren.
- Optimierungsvorschläge, die auf eine weitere Verbesserung der Datenqualität, Vereinfachung der Verfahren sowie auf eine Stärkung der Verfahrenssicherheit abzielen und im Zuge der vorangegangenen Machbarkeitsbewertungen positiv betrachtet wurden, erfahren mit dem 5. SGB IV-ÄndG nunmehr eine entsprechende Umsetzung.

Nachfolgend stellen wir die relevanten und mit dem 5. SGB IV-ÄndG einhergehenden Neuregelungen in den Meldeverfahren dar.

## **1. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b SGB IV**

### **1.1 Meldungen für Seeleute und knappschaftliches Meldeverfahren**

Bislang legitimiert § 28b Abs. 3 SGB IV die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS), von den festgelegten Schlüsselzahlen in den Gemeinsamen Grundsätzen abzuweichen. Insoweit sind die Inhalte der Meldungen für beschäftigte Seeleute und im knappschaftlichen Meldeverfahren in gesonderten Grundsätzen der DRV KBS gem. § 31 Abs. 3 DEÜV festgelegt worden. Diese Abweichungsbefugnis sowie die Rechtsgrundlage für die gesonderten Grundsätze werden mit dem 5. SGB IV-ÄndG zum 1. Januar 2016 gestrichen. Ab dem vorgenannten Zeitpunkt wird auch die nähere Ausgestaltung der Meldungen für Seeleute und des knappschaftlichen Meldeverfahrens in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 28b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB IV abgebildet.

## **1.2 Daten zur technischen Kommunikation**

Nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV ist der Aufbau und der Inhalt der Datensätze für die Kommunikationsdaten, die einheitlich vor oder nach jedem Datensatz vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung und bei Rückmeldungen an den Arbeitgeber zu übermitteln sind, zukünftig in gesonderten Gemeinsamen Grundsätzen für Kommunikationsdaten festzulegen, die erstmals in der Fassung ab dem 1. Januar 2016 veröffentlicht werden.

## **1.3 Einführung von Bestandsprüfungen**

Mit der Einführung der Vorschrift des § 98 Abs. 2 SGB IV haben Einzugsstellen und auch alle anderen Empfänger von Daten der Arbeitgeber (z. B. Rentenversicherungsträger, Versorgungseinrichtungen) ab dem 1. Januar 2016 sogenannte Bestandsprüfungen durchzuführen. Soweit die Meldung des Arbeitgebers nicht mit den Bestandsdaten des einzelnen Sozialversicherungsträgers übereinstimmt, ist die Meldung innerhalb von drei Arbeitstagen maschinell zurückzuweisen. Die Bestandsprüfungen sind in den Gemeinsamen Grundsätzen für Bestandsprüfungen zu beschreiben (§ 28b Abs. 1 Nr. 5 SGB IV), die ebenfalls erstmals in der Fassung ab dem 1. Januar 2016 veröffentlicht werden.

## **2. Meldungen für die Unfallversicherung**

Mit dem 5. SGB IV-ÄndG ist auch eine Anpassung des bestehenden Prozesses zur Integration des Lohnnachweises zur Unfallversicherung in das Meldeverfahren vorgesehen.

Die bisherige Summierung von unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgelten auf Grundlage der Entgeltmeldungen und die Erstellung eines Lohnnachweises durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 28a Abs. 3a SGB IV entfallen. Auch die Ankoppelung der Unfallversicherungsdaten an die originäre Entgeltmeldung durch den Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) wird ab dem 1. Januar 2016 aufgegeben.

In Ablösung des DBUV-Verfahrens haben die Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2016 für Zwecke der Betriebsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung die unfallversicherungsrelevanten Daten in einer nach § 28a Abs. 2a SGB IV „besonderen Jahresmeldung zur Unfallversicherung“ (UV-Jahresmeldung) je Arbeitnehmer abzubilden, die bis zum 16.02. des Folgejahres zu melden ist.

Zur Berechnung der Umlagebeiträge zur Unfallversicherung haben Arbeitgeber nach § 99 SGB IV die summarischen Jahresarbeitsentgelte, bezogen auf die anzuwendenden Gefahrtarifstellen, zudem künftig mit einem elektronischen Lohnnachweis unmittelbar an die Datenannahmestelle der Unfallversicherungsträger zu melden. Diese neue Meldepflicht tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Zur Steigerung der Datenqualität wird zusätzlich ein gesetzlich normierter Stammdatendienst bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) eingeführt (vgl. § 101 SGB IV).

Die nähere Ausgestaltung des elektronischen Lohnnachweises und des Stammdatendienstes regeln die DGUV, die Deutsche Rentenversicherung Bund und der GKV-Spitzenverband in Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV.

### **3. Meldepflichten bei Versorgungsbezügen**

Durch die Änderung von § 202 Abs. 1 SGB V entfällt künftig die bislang seitens der Krankenkasse bestehende Verpflichtung zur Meldung des maßgeblichen Beitragssatzes gegenüber der Zahlstelle von Versorgungsbezügen. Angesichts der etablierten technischen Verfahren der ITSG erhalten die Softwareersteller von Zahlstellenabrechnungsprogrammen die insofern maßgeblichen Berechnungsgrößen; diese wurden bereits zum 1. Januar 2015 um die individuellen Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen erweitert.

Darüber hinaus wurde die Regelung des § 202 Abs. 1 Satz 5 SGB V gestrichen. Danach können Krankenkassen bislang mit den Zahlstellen von Versorgungsbezügen abweichende Regelungen zum Meldeverfahren vereinbaren. Angesichts der nach § 202 Abs. 2 SGB V vom GKV-Spitzenverband einheitlich in Grundsätzen festzulegenden Regelungen zum Zahlstellen-Meldeverfahren bedarf es darüber hinausgehender Regelungen nicht länger.

#### **4. Dialogverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG**

Im maschinellen Antragsverfahren auf Erstattung nach dem AAG wird künftig ein Dialogverfahren etabliert. Dabei haben die Krankenkassen zukünftig Abweichungen zwischen dem von ihnen festgestellten Erstattungsbetrag und dem ursprünglichen eingeforderten Erstattungsbetrag den Arbeitgebern maschinell mitzuteilen.

Weitere Einzelheiten zur Umsetzung der sich aus dem 5. SGB IV-ÄndG ergebenden Änderungen für das Meldeverfahren nach § 28a SGB IV sowie zur Etablierung der neuen Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten bzw. für Bestandsprüfungen können Sie der Niederschrift zur Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18. März 2015 entnehmen, die wir in Kürze veröffentlichen werden. Über die notwendigen Modifikationen in den Grundsätzen bzw. in den Verfahrensbeschreibungen zum Zahlstellen-Meldeverfahren bzw. zum maschinellen Antragsverfahren nach dem AAG werden wir gesondert informieren.

#### **5. Weitere Änderungen**

Neben den vorgenannten Änderungen wird darüber hinaus auch § 14 Abs. 1 SGB IV dergestalt geändert, dass die dort bislang in Satz 3 vorgesehene Regelung, nach der die in § 3 Nr. 26 und 26a EStG genannten Aufwandsentschädigungen (sog. „Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschläge“) nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet werden, gestrichen wird; sie wird aus rechtssystematischen Gründen inhaltsgleich in die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) übernommen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV).

In der SvEV wird gleichermaßen klargestellt, dass – entsprechend der bislang geltenden Praxis – die Nichtzurechnung zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV die tatsächliche (rechtlich zulässige) Durchführung der Steuerfreiheit, Nichtbesteuerung oder Pauschalbesteuerung seitens des Arbeitgebers im Zuge der Entgeltabrechnung voraussetzt. Damit wird die seitens des GKV-Spitzenverbandes gemeinsam mit den übrigen Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der Vergangenheit wiederholt vertretene Rechtsauffassung nachvollzogen.

Rundschreiben 2015/185 vom 22.04.2015

Seite 6

Weitere, mit dem 5. SGB IV-ÄndG einhergehenden Neuregelungen, die ganz überwiegend redaktioneller Natur sind bzw. klarstellenden Charakter haben, bitten wir dem beigefügten Bundesgesetzblatt zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Fünftes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze